

IM JANUAR 2024 GIBT'S 300 EURO

2. INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Stichtag ist der 1. Januar 2024

Die Auszahlung der 2. Inflationsausgleichsprämie in Höhe von **300 Euro netto**, bzw. **150 Euro netto** für Azubis erfolgt im Januar 2024.

Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt **NETTO**, also in voller Höhe, ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Sie darf nicht auf den Lohn, das Gehalt oder die Ausbildungsvergütung angerechnet werden, auch nicht auf übertarifliche Zulagen.

Voraussetzungen

Die Inflationsausgleichsprämie bekommen alle Beschäftigten, die am Stichtag dem Betrieb ununterbrochen mindestens sechs Monate angehört haben.

Auszubildende müssen zum Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Es gibt keine weiteren Voraussetzungen!

Ausgenommen sind nur Beschäftigte und Auszubildende, die am Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben oder wirksam verhaltensbedingt gekündigt wurden.

Keine Anrechnung betrieblicher IAPs

Eine bereits freiwillig gezahlte Inflationsausgleichsprämie kann nicht angerechnet werden, es sei denn, die Zahlung würde insgesamt 3.000 Euro überschreiten.

Abweichung nur mit Zustimmung der IG Metall

Abweichungen von den Auszahlungsmodalitäten sind nur mit Zustimmung der IG Metall möglich. Es werden jedoch immer insgesamt 1.300 Euro netto ausgezahlt. Mit einigen Arbeitgebern wurden abweichende Auszahlungszeitpunkte vereinbart. Infos dazu hat euer Betriebsrat.

UND DAS GILT BEI:

Teilzeitbeschäftigten

Beschäftigte in Teilzeit erhalten die Inflationsausgleichsprämie im Verhältnis zu ihrer individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit von 37 Stunden/Woche, **mindestens** jedoch **130 Euro** im Januar 2024. Maßgebend für die Höhe der Inflationsausgleichsprämie ist die Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag. Die Inflationsausgleichsprämie reduziert oder erhöht sich nachträglich nicht.

Ruhendem Arbeitsverhältnis

Ruht das Arbeitsverhältnis während des Auszahlungszeitraums (Juni 2023 bis Februar 2024), erfolgt ein Abzug für jeden vollen Kalendermonat um ein Neuntel. Ruht das Arbeitsverhältnis nur an einzelnen Tagen, z.B. auf Grund einer unbezahlten Freistellung, erfolgt kein Abzug.

Kurzarbeit

Beschäftigte in Kurzarbeit haben einen Anspruch auf die volle Inflationsausgleichsprämie entsprechend ihrer regulären Arbeitszeit, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Eine Kürzung auf Grund der Kurzarbeit ist unzulässig.

Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie im Januar 2024		Ja	Nein	Höhe
Auszubildende		x		150 €
Leiharbeitsbeschäftigte			x	-
Minijob (gelten als Teilzeitbeschäftigte)		x		Anteilig, aber mind. 130 €
Altersteilzeit	Aktivphase	x		Anteilig, aber mind. 130 €
	Passivphase	x		
Arbeitsunfähig	Während der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
	Außerhalb der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
Kurzarbeit		x		Volle Höhe
Elternzeit		x		Anteilig (Kürzung um 1/9 für jeden vollen EZ-Monat im Zeitraum vom Juni 2023 bis Februar 2024)